

Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirats an Grundschule Türkheim

Der Elternbeirat der Grundschule Türkheim erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen - Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (WahIOEB)

Inhaltsübersicht

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlorgan
- § 6 – Wahlverfahren
- § 7 – Wahlvorschläge
- § 8 – Briefwahlunterlagen
- § 9 – Briefwahl
- § 10 – Wahlergebnis
- § 11 – Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwarts und
- § 12 – Sicherung der Wahlunterlagen
- § 13 – Wahlanfechtung
- § 14 – Kosten
- § 15 – Weitere Bestimmungen
- § 16 – Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

¹Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG der Grundschule Türkheim – folgend „Schule“ genannt. ²Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. ³Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

§ 2 – Wahlgegenstand

¹Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG

„Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förder-schulen für je 15 Schülerinnen und Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder.“

ist für die Schule ein Elternbeirat mit 12 Mitgliedern zu bilden. ²Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.

§ 3 – Wahlberechtigte

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) ¹Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

§ 4 – Wählbarkeit

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

§ 5 - Wahlorgan

(1) Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie dem Stellvertreter und dem Schriftführer. (2) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach §5 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person. (3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen. (4) Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. (5) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 – Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet in Form einer Briefwahl statt. (2) Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. (3) Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten,
- Stichtag für die Abgabe der Briefwahlunterlagen durch die Wahlberechtigten, und
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

§ 7 – Wahlvorschläge

(1) Mit dem ersten Elternbrief werden die Wahlberechtigten durch den Schulleiter bzw. über die Lehrer auf dem ersten Elternabend zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. (2) Die unterschriebenen Wahlvorschläge sind beim Schulleiter einzureichen und werden vom Schulleiter auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit gemäß §2 und §3) überprüft. (3) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig. (4) Die gültigen Wahlvorschläge werden vom Schulleiter unmittelbar auf der Homepage der Schule sowie mittels Aushang in der Schule veröffentlicht. (5) Es müssen mindestens so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Elternbeiräte gemäß §4

(1) zu wählen sind. (6) Wenn genauso viele Wahlvorschläge eingegangen sind wie Elternbeiräte zu wählen sind, findet keine Briefwahl statt, sondern alle Vorgeschlagenen sind dann Mitglieder des Elternbeirats.

§ 8 – Briefwahlunterlagen

(1) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Briefwahlunterlagen spätestens zum Stichtag durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden. (2) Die Briefwahlunterlagen umfassen:

- Stimmzettel mit Kandidatenliste (Auflistung der Wahlvorschläge),
- Rücklaufzettel zur Sicherstellung der Stimmberechtigung und dass die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen erhalten haben.

§ 9 – Briefwahl

(1) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 (1) zu wählen sind. (2) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig. (3) Der Stimmzettel für die Wahl der Kandidaten ist im geschlossenen Briefumschlag getrennt von dem Nachweis der Stimmberechtigung durch die Schüler bei der Klassenleitung abzugeben (4) Die Klassenleitung nimmt nur Briefwahlunterlagen an, wenn ein gültiger Nachweis der Stimmberechtigung spätestens bis zum Stichtag erbracht wurde. (5) Die Klassenleitung gibt die Briefwahlunterlagen und die Nachweise unmittelbar an die Schulleitung weiter. (6) Die Schulleitung gibt die erhaltenen Briefwahlunterlagen mit Angabe der Gesamtzahl der eingegangenen Briefwahlunterlagen, aber ohne die Nachweise, an den Wahlleiter weiter.

§ 10 – Wahlergebnis

(1) Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten oder kumulieren, sind ungültig. (2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. (4) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker. (5) Der amtierende Schriftführer erstellt eine Niederschrift des Wahlergebnisses und alle Mitglieder des Wahlorgans unterschreiben die Niederschrift. (6) Die Niederschrift wird vom Schulleiter unmittelbar auf der Homepage der Schule sowie mittels Aushang in der Schule veröffentlicht.

§ 11 - Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwarts und des Schriftführers

(1) Der Wahlleiter leitet die Wahl. (2) Die nach §10 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer. (3) Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit. (4) Der neugewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl und der Wahlleiter unterzeichnet.

§ 12 – Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind vom neu gewählten Elternbeirat so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 13 - Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der WahlOEB durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder beim Schulleiter anfechten. (2) Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde. (3) Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden. (4) In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§ 14 – Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§ 15 – Weitere Bestimmungen

(1) Sofern diese WahlOEB keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. (2) Die Bestimmungen in der WahlOEB gelten für Personen beiderlei Geschlechts. (3) Die WahlOEB wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt. (4) Der Text der WahlOEB wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

§ 16 – Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

²Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft. Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Schule am 11. Juli 2019 beschlossen.

Türkheim 27.9.2019

gez. Anja Gaiser

Ort, Datum,

Unterschrift des Elternbeiratsvorsitzenden

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 27.09.2019 erteilt.

Türkheim 27.9.2019

gez. Hildegard Ohlmann,Rin

Ort, Datum,

Unterschrift des Schulleiters